

Medieninfo zur Öffnung der Beherbergungsbetriebe ab 29. Mai

Die Rahmenbedingungen für Beherbergungsbetriebe sind – ähnlich wie für die Gastronomie – klar und einfach gestaltet:

- Die Grundregel des **Mindestabstands von 1 Meter gilt weiterhin, außer innerhalb einer Gästegruppe** oder für Personen, die sonst im **gemeinsamen Haushalt** leben oder wenn durch **geeignete Schutzmaßnahmen** zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- **Unter Gästegruppen sind jene** Gäste zu verstehen, die den Aufenthalt in einer gemeinsamen Wohneinheit verbringen. Im Bereich des **Eingangs und der Rezeption** ist ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen.
- **Mitarbeiter mit Gästekontakt haben eine den Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- **Für den Gastronomiebereich in Beherbergungsbetrieben gelten die gleichen Bestimmungen wie für reine Gastronomiebetriebe** mit einer Erleichterung:

- **Buffets können in Selbstbedienung angeboten werden**, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- Frühstücksbuffets sind damit grundsätzlich möglich.

Weitere Klarstellungen:

- **Seminare von bis zu 100 Personen** werden unter bestimmten Voraussetzungen wieder erlaubt:
 - Ein Meter Abstand zwischen Personen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben
 - Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
 - Ausnahme: wenn die Eigenart der Ausbildung oder Schulung das Einhalten dieser Voraussetzungen nicht ermöglicht (z.B. Ersthilfekurs), ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.
- **Wellnesseinrichtungen** können genutzt werden, wenn Betriebe ihre Hygienemaßnahmen gemäß den Empfehlungen des Gesundheitsministeriums gestalten.
 - Die nötigen **Empfehlungen für Schwimmbäder und Wellness-Anlagen** hat das Gesundheitsministerium bereits veröffentlicht.

- Auch **Schutzhütten** können ab 29.5. wieder Wanderer beherbergen, **Gemeinschaftsschlafräume** können unter den folgenden Voraussetzungen **genutzt werden**:
 - Die Nächtigung in einem Schlaflager oder in Gemeinschaftsschlafräumen ist zulässig, wenn gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **zwei Metern** eingehalten wird
 - **oder durch geeignete Schutzmaßnahmen** zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- **Auch Seilbahnen und Freizeitbetriebe werden ab 29. Mai wieder öffnen können.**
- Diesbezügliche Regelungen des Gesundheitsministeriums sind gerade in Ausarbeitung

Für die Beherbergung haben wir damit einfache Rahmenbedingungen geschaffen, die den **Schutz der Gesundheit bestmöglich sichern und ein praktikables Wiederhochfahren des Betriebs** ermöglichen sollen.

Alle weiteren Informationen und Details befinden sich auf:
www.sichere-gastfreundschaft.at.

Zitate Elisabeth Köstinger:

„Die Gastro-Öffnung hat schon gezeigt: Die Sehnsucht nach einem Besuch im Wirtshaus oder Kaffeehaus war schon groß. Ebenso groß ist der Wunsch nach einem Urlaub in Österreich. Sowohl die Betriebe,

als auch die Gäste freuen sich darauf, dass es nun wieder los geht, sowohl in der Gastronomie, als auch in der Hotellerie.“

„Wir haben auch für die Beherbergung klare und einfache Regeln geschaffen. Und wir setzen natürlich auch auf die Eigenverantwortung der Gäste und der Betriebe. Jeder will eine zweite Infektionswelle vermeiden, daher ist es wichtig, sich an diese Rahmenbedingungen zu halten.“

„Auf unserer Plattform www.sichere-gastfreundschaft.at haben wir alle Empfehlungen zusammengefasst. So können sich Betriebe, aber auch Gäste immer aktuell informieren.“